

**Auszug aus der Tagesordnung der Sitzung des Karlsruher Gemeinderats vom
15.3.2020**

Tagesordnungspunkt 7:

Einvernehmenserteilung zur Baugenehmigung für den Verbrauchermarkt „Krasnaja
Ploschad (Roter Platz)“ in Oberreut

Tagesordnungspunkt 8:

Vertrag mit der Firma Ostrahm GmbH über die beleuchtete Werbung an kommunalen
Flächen

Tagesordnungspunkt 9:

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Brauerei „Fichtenzäpfle“

Auszug aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2020

Oberbürgermeister O stellt fest, dass der Gemeinderat mit 46 von 48 Gemeinderäten
beschlussfähig ist. Er gibt zu Protokoll, dass Gemeinderatsmitglied W (CDU) keine
Einladung zur Gemeinderatssitzung erhalten habe und bedauert dies. Stadtrat W ist
gleichwohl bei der Sitzung anwesend.

...

TOP 7:

Der Oberbürgermeister führt in die Problematik ein und teilt mit, dass im Stadtteil Ober-
reut insbesondere für die dort wohnenden Spätaussiedler aus der ehemaligen UdSSR
ein Verbrauchermarkt entstehen solle. Daher erkläre sich auch der außergewöhnliche
Name. Da kein Bebauungsplan vorliege, müsse gem. § 34 BauGB das Einvernehmen
durch den Gemeinderat erteilt werden. Das Vorhaben widerspreche keinerlei planeri-
scher Konzeption; es bestünden daher keine Bedenken, das Einvernehmen zu ertei-
len.

Stadtrat S (SPD) sagt, es handele sich schon wieder um eine Scheindebatte. Wenn
nämlich, wie in Karlsruhe, Baurechtsbehörde und Gemeinde identisch seien, brauche
man im Gemeinderat gar kein Einvernehmen mehr erteilen. Dies alles solle die Bau-
rechtsbehörde allein machen.

OB O meint, hier handele es sich bei dem Verbrauchermarkt um kein regelmäßig wiederkehrendes Vorhaben.

Stadtrat S beantragt zudem, den Stadtrat D von der Beschlussfassung auszuschließen. Er werde beim künftigen Verbrauchermarkt sämtliche Elektroinstallationen vornehmen und sei daher befangen. Stadtrat D bestätigt auf Rückfrage des OB, dass er einen entsprechenden Auftrag habe.

OB O bittet sodann Stadtrat D, den Saal zu verlassen, damit über seinen Ausschluss beschlossen werden könne. Danach beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Stadtrat D befangen ist.

Nach der Abstimmung betritt Stadtrat D erneut den Saal und setzt sich in die vorderste Sitzreihe des Zuschauerraums. Stadtrat S (SPD) beanstandet, dass die pure Anwesenheit des Stadtrats D in der vordersten Sitzreihe dessen CDU-Fraktion einschüchtere und sie zu einem Abstimmungsverhalten zwingt. OB O entgegnet, Stadtrat D befinde sich lediglich im Zuschauerraum und dürfe sich in keiner Weise äußern.

Stadträtin H (FDP) wendet sich gegen das Projekt mit der Begründung, die dezentrale Errichtung von Verbrauchermärkten führe zu einer Vereinsamung der Innenstadt.

Nach umfassender Debatte beschließt der Gemeinderat mit drei Gegenstimmen aus der FDP, das Einvernehmen zu erteilen.

Stadträtin H kündigt am Ende der Debatte an, sich damit nicht zufriedenzugeben. Der Beschluss sei mehrfach rechtswidrig, zumal ja auch Stadtrat W nicht geladen worden sei. Stadtrat S (SPD) entgegnet, so schlimm sei das nicht, im Übrigen sei Frau H ja selbst Unternehmerin eines Einzelhandelsbetriebes in der Innenstadt, was ihre Abneigung gegen den Verbrauchermarkt erkläre. Womöglich sei sie sogar selbst befangen gewesen.

TOP 8:

OB O stellt den Entwurf eines Vertrages mit der Firma Ostrahm GmbH vor. Danach soll die GmbH die Möglichkeit haben, auf kommunalen Flächen gegen Entgelt beleuchtete Werbemöglichkeiten einzurichten und aufzustellen, etwa Plakatwände, Plakatsäulen oder Projektionsflächen.

Stadtrat G (Klimaliste) stellt hierzu die förmliche mündliche Anfrage, OB O müsse, bevor man weiter beschließen könne, zuerst klären, ob die Firma Ostrahm nicht Scheinselbstständige aus den Beitrittsländern zur EU beschäftige. Mit einer solchen Firma zusammenzuarbeiten, sei moralisch verwerflich.

OB O erklärt, er werde dieser Sache nicht weiter nachgehen, und verweist auf die vorhandenen Sitzungsmaterialien.

Nach umfassender Diskussion ist der Gemeinderat mehrheitlich der Auffassung, keine weiteren Unterlagen zu benötigen und beschließt mehrheitlich, den Vertrag mit der Ostrahm GmbH abzuschließen. Die Unterzeichnung solle in den nächsten vier Wochen erfolgen.

Am 20.3.2020 erhebt Stadträtin H Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe mit dem Antrag, „den Gemeinderat zu verpflichten, er möge den Beschluss zur Erteilung des Einvernehmens bei Tagesordnungspunkt 7 in der Gemeinderatssitzung vom 15.3.2020 aufheben.“

Zur Begründung führt sie aus: „Die Klage ist zulässig. Die Unterzeichnerin hat ein Interesse an der Klarstellung der Angelegenheit. Dies folgt schon aus ihrer Stellung als Gemeinderätin. Die Klage ist auch begründet. Der Beschluss ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Er leidet an mehreren Fehlern. Zum einen war schon unterblieben, den Gemeinderat W (CDU) zu laden. Dass er gekommen ist, war ein reiner Zufall. Die Befangenheitsvorschriften wurden ebenfalls mehrfach verletzt. Wenn Stadtrat D schon befangen war, was fraglich ist, da er nicht in der Nähe des Vorhabens wohnt, hätte er sich nicht in die erste Reihe setzen dürfen. Ob ich selbst

Klausurenkurs / Freiburg *Öffentliches Recht*

Klausur Nr. 2023

befangen war, kann dahinstehen. Im Übrigen wäre der Beschluss dann erst recht rechtswidrig. Schließlich ist der Beschluss vor allem deshalb nichtig, weil ein solcher gar nicht mehr erforderlich ist. Die Baurechtsbehörde sitzt unter dem Dach der Stadt Karlsruhe, so dass die Einvernehmenserteilung ein überflüssiger Formalismus wäre. Zudem hat das BVerwG entschieden, dass sich die Gemeinde, die eine Baugenehmigung erteilt habe, später nicht auf ihr fehlendes Einvernehmen berufen könne.“

Das Verwaltungsgericht bestätigt den Beteiligten nach monatelanger Recherche: „Der Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG trifft zu. Das BVerwG hat entschieden (4 C 16.03), dass die Einvernehmenserteilung ein lediglich formaler Akt sei, der bei Identität von Gemeinde und Baurechtsbehörde nicht angewandt werden brauche.“

Der Berichterstatter beauftragt den Rechtsreferendar R mit einem Gutachten zur Zulässigkeit und Begründetheit der Klage.

Aufgabe 1:

Erstellen Sie das Gutachten des Rechtsreferendars!

Aufgabe 2:

Erstellen Sie ein Gutachten, ob Stadtrat G mit Hilfe vorläufigen Rechtsschutzes vor dem Verwaltungsgericht den Abschluss des Vertrages (TOP 8) verhindern kann. Er ist der Auffassung, sein Fragerecht sei verletzt worden.

Aufgabe 3:

Unter TOP 9 teilt Oberbürgermeister O mit, man werde der Brauerei Fichtenzäpfle gGmbH gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers erteilen. Stadtrat D ärgert sich, dass O den Gemeinderat darüber nicht abstimmen lassen will. Schließlich falle die Erteilung der Erlaubnis gem. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz BW in die ureigene Zuständigkeit der Gemeinde. Er will das Regierungspräsidium dazu veranlassen, dass O den Gemeinderat über die Erteilung der Erlaubnis abstimmen lassen muss.

Ist eine Klage des D zulässig?